

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Bezug von Waren und Leistungen Bouygues Energies & Services Schweiz

1. Geltung der AEB

Die vorliegenden AEB gelten für sämtliche Bestellungen, welche von Bouygues Energies & Services Schweiz AG und von MIBAG Property Managers AG, (nachfolgend „Bouygues“), ausgelöst werden, unabhängig der Rechtsnatur des entsprechenden Vertrags.

Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden wegbedungen.

Änderungen und Ergänzungen der AEB bedürfen der Schriftlichkeit. Sollten einzelne Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht und mit dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages vereinbar ist.

2. Anfragen – Angebote, Bestellung und Auftragsbestätigung

Auf Anfrage unterbreitete Angebote (Offerten) von Lieferanten sind für Bouygues kostenlos. Der Lieferant ist für 90 Tage an sein Angebot gebunden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sich mit allen wesentlichen Daten und Umständen sowie dem jeweils beabsichtigten Zweck der bestellten Leistung vertraut zu machen, so dass seine Offerte vollständig ist. Nachforderungen aufgrund unklarer Bestellungen sind ausgeschlossen.

Eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als Gegenofferte und wird erst zum Vertrag, wenn Bouygues der abweichenden Auftragsbestätigung schriftlich zugestimmt hat.

Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie von Bouygues schriftlich bestätigt sind. Mit Bestätigung der Bestellung akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien können per Mail, Telefax oder schriftlich erfolgen, wobei der Absender das Empfangsrisiko trägt.

Mit der Aufnahme der Arbeit verpflichtet sich der Lieferant sich nach sämtlichen in der „CSR-Charta für Lieferanten und Subunternehmer“ von Bouygues aufgeführten Grundsätzen zu handeln. Diese Charta ist Bestandteil der AEB. Jede Nichteinhaltung der in dieser Charta aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoß gegen die Vertragspflichten.

Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten gilt nachstehend aufgeführten Reihenfolge:

1. der Vertrag, 2. Bestellung Bouygues, 3. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen, 4. Angebotsanfrage Bouygues 5. Angebot des Lieferanten.

Bouygues kann jederzeit Nachbestellungen oder Beststellungsänderungen vornehmen. Verändern sich während der Leistungserbringung die Verhältnisse, sind Beststellungsänderungen oder Nachbestellungen notwendig, so verpflichtet sich der Lieferant, die Mehrleistungen zu denselben Konditionen zu erbringen, welche der ursprünglichen Preiskalkulation entsprechen (selbe Sätze, Preise, Konditionen).

Regie-, Nach- oder Zusatzforderungen des Lieferanten werden nur anerkannt, wenn Bouygues dazu vor Leistungserbringung schriftlich zugestimmt hat. Es ist Sache des Lieferanten allfälligen Bedarf von notwendigen Mehrleistungen im Voraus zu planen und anzumelden.

3. Liefer- und Leistungstermin

Der Lieferant befindet sich in Verzug, wenn der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten wird. Nach erfolglosem Ablauf einer von Bouygues angesetzten angemessenen Nachfrist zur Nacherfüllung, ist Bouygues nach ihrer Wahl berechtigt, auf nachträgliche Erfüllung zu verzichten und entweder Schadenersatz zu verlangen oder die Leistung durch einen Dritten erbringen zu lassen auf Kosten des Lieferanten (direkte Ersatzvornahme). Würde ein bestimmter Liefertermin vereinbart und wird eine verspätete Leistung für Bouygues nutzlos, so kann Bouygues ohne Fristansetzung vom Vertrag zurücktreten. Bei Verzug schuldet der Lieferant Schaden- und Kostenersatz in der Höhe aller aus dem Verzug resultierenden Kosten und Nachteile.

4. Gefahrübergang, Versandkosten

Bei Lieferungen oder Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme am Liefer- oder Bestimmungsort über. Versand-, Transport und Verpackungskosten, inklusive Versicherungen, Zoll und Steuern gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Liefer- und Leistungsbestätigung

Bei den Lieferungen von Waren ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestell- und Positionsnummer auszustellen. Leistungen müssen mit einem schriftlichen Arbeitsrapport dokumentiert werden. Die Dokumente sind Bouygues umgehend zu unterbreiten. Frachtscheine und Zollpapiere sind Bouygues auszuhändigen.

6. Rechnungen

Nach erfolgter Lieferung oder Leistung ist Bouygues die mehrwertsteuerkonforme Originalrechnung mit Angabe der Bestell- und Lieferscheinnummer unverzüglich per Post an die exakt bezeichnete Bestellerin, „Zentraler Rechnungseingang, DUNS-Nummer (des Lieferanten), Bernerstrasse Süd 167, 8048 Zürich“ zuzustellen. Bei Leistungen ist der Rechnung eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsrapportes beizulegen.

7. Zahlungen

Zahlungsfrist für vollständig erbrachte Lieferungen und Leistungen ist 40 Tage, unter Abzug von 2% Skonto, oder 60 Tage netto ab ordnungsgemäss und MWST – konformer Rechnung.

Sind Mängel in der Lieferung oder Leistung aufgetreten, beginnt die Zahlungsfrist erst nach vollständiger Beseitigung derselben. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragskonform.

8. Überprüfung Lieferung oder Leistung, Mängelrüge

Bouygues führt bei Anlieferung von Waren lediglich eine Prüfung hinsichtlich Identität, erkennbarer Menge und äusserlich erkennbaren Transportschäden durch. Bouygues ist von einer umgehenden Überprüfung der Lieferung und zur sofortigen Anzeige an den Lieferanten befreit. Allfällige Mängelrügen können jederzeit innerhalb der Garantiefrist erhoben werden. Erkennbare Transportschäden können binnen 2 Wochen nach Eingang der Lieferung schriftlich gerügt werden. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der die Referenzen von Bouygues enthält, beizulegen. Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen Einkaufsbestellnummer von Bouygues, Anlage-/Auftrags-Nummer, Bestelldatum, Hinweis auf Artikel und Mengen, die Versandpapiere überdies Brutto- und Nettogewichtsangaben enthalten. Im Frachtbrief ist die Eingangsstelle von Bouygues anzugeben.

9. Gewährleistung, Mängelhaftung, Qualität

Der Lieferant gewährleistet je nach Vertragsgegenstand für die Dauer von 24 Monaten ab Empfang der Lieferung/ Abnahme, dass der Liefergegenstand im Zeitpunkt der Ablieferung die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften besitzt respektive, dass die vereinbarten Leistungen vertragskonform und ordnungsgemäss erbracht werden. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Bouygues uneingeschränkt zu. Bei Lieferung von Waren ist Bouygues zudem nach ihrem Ermessen berechtigt, Mängelbeseitigung entweder durch Nachbesserung (ein Versuch) oder Ersatz zu verlangen. Sämtliche bei den Nachbesserungen entstehenden Kosten (auch solche von Dritten oder des Bestellers) gehen zu Lasten des Lieferanten. Ist der Lieferant mit den Nachbesserungen in Verzug, können diese ohne Absprache mit dem Lieferanten durch Bouygues selber oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden. Gleiches gilt, wenn Bouygues zur Vermeidung eigenen Verzugs oder wegen anderer Dringlichkeiten, ein besonderes Interesse an sofortiger Erfüllung hat. Ist der Lieferant zum kostenlosen Ersatz nicht in der Lage, oder scheitert der Nachbesserungsversuch, ist Bouygues eine Gutschrift in voller Rechnungshöhe zu erteilen und der Lieferant hält Bouygues schadlos.

Soweit der Lieferant im Rahmen der Gewährleistung neu liefert oder nachbessert, beginnt die Garantie- und Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Der Lieferant hat alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Insbesondere trägt er auch die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Ware. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Ist in der Bestellung keine besondere Qualität bezeichnet, so verpflichtet sich der Lieferant, einwandfreie, gefahrlos verwendbare, dauerhafte, solide Materialien guter Qualität zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, die am Ort der Leistungserbringung bzw. Einsatzort der gelieferten Produkte geltenden Gesetze vollumfänglich einzuhalten. Er verpflichtet sich, den aktuellen Stand der Technik und die anerkannten technischen Normen jederzeit einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich den technischen Fortschritt laufend zu verfolgen (Innovationen/Stand der Technik).

Der Lieferant ist für die Sicherheit seiner Leistungserbringung, seiner Mitarbeiter und Hilfspersonen sowie der von ihm verwendeten Güter selber verantwortlich.

10. Preise, Konditionen

Preisvorbehalte bzw. einseitige Preisänderungen sind ausgeschlossen. Preisänderungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und in schriftlicher Form durch den Besteller bestätigt werden. Steuern, Versicherungen, Gebühren, Abgaben und Zölle werden vom Lieferanten getragen, ausser sie sind bereits in der Bestellung offen ausgewiesen.

11. Geheimhaltung und Audit

Der Lieferant hat die vertraglichen Abmachungen oder Informationen, technischer oder kommerzieller Art, die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung zukommen, vertraulich zu handhaben, soweit sie nicht allgemeinzugänglicher oder notorischer Natur sind. Soweit der Lieferant Zulieferer oder Subarkodanten bezieht, ist er für die selbe Geheimhaltung verantwortlich, wie er gegenüber Bouygues eingegangen ist. Im Fall der Verletzung der Geheimhaltungspflicht behält sich Bouygues Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten vor.

Bouygues kann auf Vorankündigung beim Lieferanten ein Audit durchführen. Hierfür hat der Lieferant Einblick in die relevanten Daten in Bezug auf Vertragserfüllung, Qualität, QM, Sicherheit und Umwelt, Informationen, Unterlagen usw. zu gewähren und die entsprechenden Ressourcen, zu seinen Lasten, zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich festgestellte Korrekturmaßnahmen aus dem Auditbericht innerhalb der ihm gesetzten Fristen zu beheben.

12. Formen, Muster, Modelle etc.

Alle für die Vertragsabwicklung dem Lieferanten überlassene Unterlagen, wie Formen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Konzepte etc. bleiben im geistigen Eigentum von Bouygues und müssen diesem nach Beendigung des Vertrages auf erste Aufforderung hin unverzüglich herausgegeben werden. Sämtliche Unterlagen sowie danach hergestellte Gegenstände oder erbrachten Leistungen dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Bouygues weder an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann Bouygues die jederzeitige Herausgabe verlangen.

13. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Der Lieferant hat grundsätzlich persönlich zu erfüllen. Will er Hilfspersonen, Subarkodanten, Zulieferer oder Dritte zuziehen, so hat er Bouygues vorgängig darüber zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen. Unberechtigte Substitution berechtigt zum Vertragsrücktritt, mit Schadenersatzfolgen. Auch bei berechtigten Substitution bleibt der Lieferant/Leistungserbringer verantwortlich für die Lieferung Leistung.

14. Schutzrechte und Versicherung

Der Lieferant bietet Gewähr, dass keine gewerblichen Schutzrechte wie Urheberrechte und Patente, Lizenzen etc. mit der Nutzung oder dem Verbrauch der Lieferung/Leistung verletzt werden. Der Lieferant ist ausreichend versichert für Schäden aus Transport, Produkte- und Betriebshaftpflichten, etc. und verfügt über die notwendige Vermögens-, Sach- und Personenversicherungen. Auf Wunsch von Bouygues legt der Lieferant entsprechende Versicherungsnachweise vor. Bouygues kann jederzeit Erfüllungsgarantien im Umfang von 10 % der Bestellsomme verlangen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. Bouygues ist berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz/Sitz zu belangen. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

Zürich, den 9. Oktober 2017

Bouygues Energies & Services Schweiz AG
MIBAG Property Managers AG

CSR-Charta für Lieferanten und Subunternehmer